Förder- und Freundeskreis Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar GmbH – Staatstheater Thüringen e. V.
Theaterplatz 2, 99423 Weimar

SATZUNG

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen »Förder- und Freundeskreis Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar – Staatstheater Thüringen e. V.«, eingetragen in das Vereinsregister des AG Weimar. Sitz des Vereins ist Weimar.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1)
Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die wirtschaftliche und ideelle Unterstützung des »Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar« als Mehrspartentheater und deren Ziele durch Maßnahmen, die es dem Theater ermöglichen, seine Zwecke zu verfolgen und seine Ziele weitgehend zu erreichen und den Dialog zwischen Publikum und Theater zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Steuerrec
hts – gemäß Abschnitt »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2)
Der Satzungszweck (§ 2 (1)) wird verwirklicht durch sämtliche das Theater als Mehrspartentheater wirtschaftlich und ideell fördernde Maßnahmen, regional und überregional, dazu zählen insbesondere finanzielle Unterstützungen von Inszenierungen und Konzerten sowie von Anschaffungen im Anlagevermögen, Spendensammlungen, Förderung von Testierungen zu Gunsten des Theaters, Werbemaßnahmen aller Art für das Theater.

(3)
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsämter

(1)
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2)
Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können ein nebenamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

(1)
Mitglied kann jede Person werden. Das Aufnahmegesuch ist unter Angabe des Namens, Alters, der Wohnung und gegebenenfalls des Berufes schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.

(2)
Mit dem Aufnahmegesuch erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(3)
Der Vorstand ist ermächtigt, Personen, die sich in besonderer Weise um den Förder-und Freundeskreis sowie das Deutsche Nationaltheater und die Staatskapelle Weimar verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Förder- und Freundeskreises Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar e. V. zu ernennen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2)
Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 6

Beitrag

(1)
Der Beitrag ist jährlich bis 30. April zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Diese kann auch festlegen, dass neu aufgenommene Mitglieder mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr entrichten.

(2)
Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt; nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand kann Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.

(2)
Der freiwillige Austritt kann nur mit Wirkung zum Jahresende erfolgen, wenn er schriftlich bis zum 1. Dezember des Jahres gegenüber dem Vorstand gemeldet ist.

(3)
Mitglieder, die ihren Betrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen von § 6 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4)
Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; dieser ist insbesondere zu sehen in groben Verstößen gegen Satzung und Zweck des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und in unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

C. Vereinsorgane

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

(1)
Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Generalintendanten des »Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar« als kooptiertem Vorstandsmitglied kraft Amtes, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2)
Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

(3)
Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig Sie haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Kosten (wie Büromaterial u. a.).

(4)
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl gemäß § 9 Abs. 2 aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 10

Geschäftsbereich des Vorstandes

(1)
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie der Schatzmeister sind der Vorstand gem. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2)
Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als fünftausend € für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind, sondern auch der Zustimmung des Schatzmeisters bedürfen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens 4 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
Beschlüsse können bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch im Umlaufverfahren per Brief oder per E-Mail gefasst werden.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1)
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j ährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt.
Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(2)
Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die nicht Gegenstand der Satzung ist.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung beschließt über
a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
b) die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes,
c) Satzungsänderungen,
d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
f) die Auflösung des Vereins.

(2)
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 40% der Mitglieder erforderlich.

(3)
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei der Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer / Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Werktage vor Zusammentreten der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit Begründung einzureichen; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges des Antrages bei dem Vorstand.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

D. Schlussbestimmungen

§ 17

Auflösung des Vereins

(1)
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 13 beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an das »Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar«, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2)
Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den §§ 47 ff. BGB.

§ 18

Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§ 19

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. Juni 1992 beschlossen. Sie trat in Kraft, als der Verein in das Vereinsregister bei dem AG Weimar eingetra-gen wurde. Die letzte Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2023 beschlossen.